

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ... Hoch-
Gebohrner lieber Oheimb/ und Fürst. Wir haben Deiner Liebden zu weiterer Folge
Unser am 11. Maji jüngst-verflossenen Jahres genommener ... Kayserlichen
Reichs-Vätterlicher Resolution, die in den Mecklenburgischen Landen aus
höchst-trifftigen Reichs-kundigen Ursachen/ angeordnete Kayserliche
Provisional-Regierung betreffend/ hierdurch gnädigst nicht verhalten wollen;
Was massen/ nachdem ... dem von des Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg
Liebden gemachte Bewegungen ... in dieser Mecklenburgischen Landes-
Angelegenheit abgelassene ... Schreiben ... haben vortragen lassen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887391346>

Druck Freier  Zugang



1729.
Karl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.



Sch. Geböhrner lieber Sheimb / und Fürst.
Wir haben Deiner Liebden zu weiterer Folge Unser am 11. Maji jüngst, verfloffenen Jahres genommen / und Deroselben unter solchen Dato gnädigst befaßt gemachter Kaiserlichen Reichs: Väterlicher Resolution, die in den Mecklenburgischen Landen aus höchst: triftigen Reichs: kundigen Ursachen / angeordnete Kaiserliche Provisional- Regierung betreffend / hierdurch gnädigst nicht verhalten wollen; Was massen / nachdem Wir Uns die Zeit dem von des Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Liebden gemachte Bewegungen / sowohl / als die an Uns von des Herzogen zu Braunschweig: Lüneburg: Wolffenbüttel Liebden in dieser Mecklenburgischen Landes: Angelegenheit abgelassene unterthänigste Schreiben ausführlich in Unterthänigkeit haben vortragen lassen / und darauf alles reiflich wol erwogen; Wir denen Reichs: Gesäßen gemäß / und der Sache vortrüglichen zu seyn / gnädigst beschloffen haben / dasjenige an den König in Engeland / als Chur: Fürsten zu Braunschweig: Lüneburg / und dem Herzogen zu Braunschweig: Lüneburg: Wolffenbüttel zu rescribiren / was Unsere in Originali hier angefügte zwey Kaiserl. Rescripta des mehrern enthalten / welche Deine Liebden gehöriger Orten zu insinuiren haben; die gegenwärtige Abschriften derselben aber zu Ihro Nachricht dienen sollen. Welchem nächst Wir gegenwärtigen noch anschliessen lassen / nicht nur Unsere Kaiserl. Original- Patenten an die Mecklenburgische Land: Stände / Räte und Bediente / Geist: und Weltlichen Standes / Miliz, und gesambte Unterthanen; wie nicht weniger die Endes: Notul, wodurch selbige zu verbinden sind / sondern auch die von Deiner Liebden auszustellende Reversales, und endlich die unterm fünfften Februarii

)? (

vo:

Mk-4060.(29.)^{19.}

vorigen Jahres publicirte Kayserl. Resolution, so Deine Liebden
bey dem sechsten Land-Tag gehorsambst zu beobachten haben.
Gleichwie nun nach allen diesen des Mecklenburgischen Landes
höchste Nothdurfft erfordert / mit Ausschreib- / Eröffn- und Hal-
tung des von Uns erst-gemeldter massen allbereit am 5. Februarii
vorigen Jahres angeordneten sechsten Land-Tages zu verfahren/
auch die bald darauf am 11. Maji aus trifftigen Ursachen verfügte
Provisional- Landes- Regierung zu bewürcken; Also haben
Wir Deiner Liebden als Unsern Kayserl. Administratoren zuse-
derist der Pflicht / womit Uns / und dem Reich Sie als ein Reichs-
Fürst vorhin verhaftet sind / wie nicht weniger in specie zu Fest-
haltung derer Mecklenburgischen Landes- Verträgen / Reversali-
en / und Herkommen / ingleichen derer darauf gegründeten ge-
sambten Kayserl. Rechts- kräftigen Erkenntnissen / und andern
Rechtlichen Verordnungen gnädigst anerrinnern wollen / dabene-
ben Ihro hiermit gnädigst anbefehlend / sub Auspiciis Cæsareis
selbigen sechsten Land-Tag gewöhnlicher massen / auch bey jedem
mit Einschluß eines von diesem Kayserlichen Rescript, ingleichen
denen obgemeldten beygehenden Kayserlichen Original- Patenten/
und hierzu gehörigen Endes- Notul, auch denen Reversalien
genommenen Abdrucks auszuschreiben / in specie die Affigirung
selbigen gedruckten Kayserlichen Rescripts, und Patenten / auch
Endes- Notul, und Reversalien / vor denen von dem Herzog
Carl Leopold zu Mecklenburg besetzten Städten Schwerin und
Dömitz / sowohl dergleichen Patentes, mit der Endes- Notul,
auch obig Kayserlichen Rescript, und denen Reversalien an die
Geistlichkeit durch die Superintendenten zu verfügen / hierauf ge-
dachten sechsten Land-Tag / nach Inhalt angezogener Kayserli-
chen Resolution von fünfften Februarii siebenzehnhundert acht
und zwanzig / und darinn befindlichen / und vor jeso attempe-
rirten Instruction zu halten / bey dessen Eröffnung aber / in Pers-
ohn sich zu stellen / zusehenderist angeregtes Kayserliches Re-
script, und Patentes nebenst der Endes- Notul, und denen Re-
versalien öffentlich ablesen zu lassen / und alles darbey Vorkom-
mendes denen gehorsamlich erschienenen ernstlich einzuschärffen;
sodann von denenselben die darinn geordnete Verendt- und An-
weisung nach Inhalt der Kayserlichen Resolution von eolfften
Maji siebenzehnhundert acht und zwanzig / Art. I. §. II. und
dem darinn zum Grund gesetzten Herkommen / besonders bey der
Geist-

Geistlichkeit / auch sonst ratione modi, abzufordern / und anzunehmen ; Wie nicht weniger / die in angeregter Kayserlichen Resolution Art. I. §. III. anbefohlene Denomination sechs wohl- erfahrner Mit-Stände / sambt den übrigen zu Unser fernern Kayserlichen Verordnung fördersambst zu bewürcken / hierüber das weitere bey solchem sechsten Land-Tage / nach Maßgebung mehrer besagter Kayserlichen Resolution von fünfften Februarii siebenzehnhundert acht und zwanzig zu veranstalten / gestalten dann Wir hiermit die darinn dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Liebden aufgetragene Commission, nach Beschaffenheit derer vorhandenen kundbaren Umstände auf Deine Liebden / als Unsern Kayserlichen Administratorem transcribiret / also Deroselben obigen Auftrag / jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme / derer auf Unsere vormahlige Kayserliche Commission in specie gerichteten Umstände / und darunter besonders des Modi exequendi durch selbige Miliz gethan / dabeneben was die Contributions-Terminos betrifft / nach Befindung bey gegenwärtiger Zeit ohne weitere Anfrage überlassen haben wollen / und hierauf allenthalben des erforderlichen unterthänigsten Berichts / auch / da nöthig / bey einem und dem andern mit rathlichen Gutachten fördersambst gewärtig sind ; Wir verbleiben Deiner Liebden dabeneben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohlbengethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den Siebenzehenden Januarii Anno Siebenzehnhundert neun und zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden / des Hispanischen im sechs und zwanzigsten / des Hungarischen und Böhmeischen auch im achtzehenden.

Carl.

Vt. Friedrich Carl / Bischoff
und Fürst zu Bamberg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maje-
statis proprium

A. H. v. Glandorff Mp.

Dem Hoch-Gebohrnen

Christian Ludwig /

**Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu
Wenden / Schwerin und Ragenburg / auch Grafen
zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard**

Herz/

Unsere lieben Vheime und Fürsten.

